Das Ueneste

welches zu wissen nothwendig ist.

Um 10. April, ift hier eine Befanntmachung des Oberfommandanten ber National-Garbe erfcbienen, welche Grundregeln in Betreff ber Erforderniffe zur Ginreihung in Diefes ehrenwerthe Corps enthält. In diefer Kundmachung heißt es zwar, daß das Inftitut der National-Garbe erft durch ein von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen bes Kaiserstaates zu berathendes Gefet feine befinitive und bleibende Organisation erhalten fonne, nichts befto weniger werben in berfelben Grundfate aufgestellt, welche geeignet find, jedes menschliche Gefühl zu verleten und zum Widerspruche aufzuregen. Es liegt keineswegs im Charafter bes Schreibers bieser Zeilen gegen alles was von jemanden herrühret, ber (nach einem in neuerer Zeit beliebt gewordenen Ausbrud) ber fruheren Bopfperiode angehort, fogleich Proteft einzulegen, indeffen findet er fich boch veranlagt, eine bescheidene Anfrage an ben Erlaffer diefer Anordnungen zu ftellen, welche bahin lautet, ob es bei den Berfügungen bes S. 4 diefer fogenannten Statuten fein wirkliches, wenn auch nur proviforisches Berbleiben haben folle ? Mehr als eine Rudficht brangt ihn zur Stellung Diefer Anfrage, und er ift feft überzeugt, daß wenn fie einmahl ausgesprochen, eine große Angahl nicht nur Wiener, fondern überhaupt Bewohner bes weit ausgedehnten Defterr. Kaiferstaates Diefelbe einftimmig wiederholen werben. Es heißt nahmlich in bem gedachten S. 4, daß alle Jene, welche wegen einer entehrenden Sand= lung bestraft wurden, von dem Gintritte in die National = Garde ausgeschloffen fein follen! -Eine fo allgemein gehaltene Bestimmung, wie fie biefer Statuten-Paragraph enthalt, erscheint nicht nur hart, sondern für einen freien und conflitutionellen Staat gar nicht geeignet zu fein, und ich glaube, faum zu irren, wenn ich fie als beinahe unausführ= bar erflare, ba fie jedem humanen Gefühle widerspricht. Rach dem alten Straf-Gefetbuche vom 3. September 1803 (man moge nicht vergeffen, daß biefes nun beinahe 45 Jahre alt ift, und unferer jegigen Staateverfaffung und ben gegenwartigen Beitverhaltniffen unmöglich angemeffen fein fann) haben wir 21 Gattungen von Berbrechen, ohne auf die vielen Arten schwerer Polizei-lebertretungen Rucksicht zu nehmen. Unter einer fo großen Maffe von Berbrechen ift es wohl naturlich, bag nicht alle Diebstahl, Raub, Morb zc. beigen fonnen, und daß wohl der größere Theil anderen Cathegorien angehören muffen. Ift es (man erlaube mir biefe Frage) nur im entfernteften zu rechtfertigen, wenn man, ohne die icharfite Grenzbestimmung über Alles, was nach folder Definition Berbrechen genannt wird, bas Anathema ausspricht? Fehlen ift menichlich wird ber Gutmuthige eben fo, wie ber Leichtsinnige fagen, wer tiefer fieht und ftrenger prufet, wird es begreiflich finden, daß nicht alle Fehler ungeftraft bleiben können und durfen, und wenn auch die Anwendung der Strafe fein ebleres Gefühl verlett, wird er boch in hinblid auf ihre Nothwendigfeit, Diefelbe nicht angreifen. Ift aber Die Strafe erlitten, fo muß auch die Wirfung, die fie geubt, erloschen fein und ber Mensch muß wieder in jene Rechte treten, die er vor Berübung feines Bergebens ober Berbrechens gehabt.

Gine burch ein ganges Menschenleben mahrende nachhaltende Birfung widerspricht bem Gesetze ber humanitat, und wenn man ben Tehlenden auch nach erlittener Strafe noch aus

bem Kreise seiner Mitbruder ausschließt, wenn man ihn achtet, so raubt man ihm die Gelegenheit, die beleidigte Menscheit zu versohnen, und zwingt ihn beinahe, neuerlich jenen

Bfab zu wandeln, ber ihn zum Berberben geführt! -

Es ift nicht unbefannt, wie es mit ber Berichtspflege in fruheren Beiten geftanben, nicht unbefannt, daß nach diefer Berfaffung ber Inquisitor, Richter und Bertheidiger Gine und biefelbe Perfon war. Beifiger fungirten wohl, aber biefe Beifiger, zumeift aus ber Claffe ehrenwerther Burger genommen, fprachen nie ein Wort weder zu Gunften, noch gum Nachtheile bes Angeflagten. Auch trat nicht felten ber Fall ein, bag fie, in tiefen Schlum= mer gewiegt, von ber gangen Berhandlung gar nichts horten, ober auch nichts verftanden. Bei ihrer beschränkten Ansicht war es ihnen nicht zu verargen, wenn sie in jedem Inquifiten einen verharteten Bofewicht faben, ber, felbft fein menfcliches Gefühl befigend, auch nicht werth war, daß irgend jemand menschlich für ihn fühlte. Auf diese Art war ber An= geflagte gang in die Willführ feines Richters gegeben, und mußte bisweilen 6 Monathe und noch langer im Rerter schmachten , ohne auch nur zum Berhor zu fommen. Go ein Menich, befonders ein Geschäftsmann, der in feinem gangen fruheren Leben mit einer Ge= richte Behorde nichte zu thun gehabt, murbe in einer folden beangftigten Stellung gufam= mengefdredt, und biefe Graufamfeit mit bem icon flingenden Namen Bolitif bezeichnet. Es war baber fein Wunder, wenn Menschen sachfällig wurden, die das befte Berg im Leibe trugen, bie oft nur aus Untenntnig in Geschäften einen Fehler machten, welchen bas 45 Jahr alte Gefet ein Berbrechen nannte, und bas fie mit mehrjährigem phyfischen und lebenslänglichem moralischen Schmerz, Schmach, Kränfung, Schmähung und Berfolgung fühnen mußten. Go ein Menich, gang unbefannt mit bem Gesetze, und noch weniger bie Spitfindigfeit ber Auslegung zu feinen Gunften zu wenden vermögend, glaubte natürlich ber Anficht des Inquisitors, der größtentheils die Maste eines Lammes trug, beipflichten zu muffen, und auf diese Art ging mancher in die Falle, der nichts weniger als fchlecht war. Ob jum Referate, bem bie Fallung bes Urtheils folgte, wirklich immer gang unab= hangige Rathe beigezogen wurden, oder blog die Freunde bes Referenten, ift nicht befannt, boch burfte bas erstere faum bentbar, und ber Angeflagte, bem zum Ueberfluffe auch noch fein rechtsfundiger Bertheidiger geftattet ward, hiedurch im neuerlichen Rachtheile gewesen fein. Um bas Unrecht, welches eine auf diefe Beife eingerichtete Gerichtsverfaffung fo man= den Inquifiten unausweichlich gufugen mußte, nur einiger Magen gut zu machen, verfügt ber S. 204 b. 1. Th. b. St. Gefet Buches über bie Berbrechen und ichwere Polizeinber= tretungen, daß ber Untersuchte und Berurtheilte nach ausgestandener Strafe wieder in alle gemeinschaftliche burgerlichen Rechte tritt, bag er in bem Genuge von Diefen Rechten von Riemanden gehindert, gefranft ober gefcmaht, und ihm auf feine Art ein Borwurf darüber gemacht werden darf.

Dieser humanen Bestimmung des (nun beinahe ein halbes Jahrhundert alten) Strafsgesethuches, tritt der S, 4 der Statuten für die National-Garde nicht nur hemmend, sons dern dasselbe sogar aufhe ben d entgegen, indem er ohne Unterschied jeden Staatsbürger, welcher wegen einer entehrenden Handlung in Untersuchung gewesen und bestraft wurde, von dem Eintritte in die National-Garde ausschließt! — Es ist schwer, das Gesühl auszussprechen, welches eine solche, die Verfügung eines noch in voller Krast bestehenden Gesetes willkührlich aushebende Verordnung erregt. Der so oft angeseindete Absolutismus erlaubte sich nicht, dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehr als einmal zu strafen, er nahm den

Renigen wieder in die Mitte seiner Bürger auf, und gestattete nicht, daß er sur seine ganze Lebenszeit gebrandmarkt werde. Was der Absolutismus sich zu vollsühren scheuete, wird in dem im Eingange erwähnten Statute für die National-Garde versucht! Ein Staatsbürger der 5, 10 Jahre und oft noch länger nach begangenem Fehler und erlittener Strase in der dürgerlichen Gesellschaft durch seinen moralischen, rechtlichen Lebenswandel so manchem nie in einer Gesahr Gestandenen als Muster dienen könnte, soll von dem Eintritte in die National-Garde ausgeschlossen sein seiner könnte, soll von dem Eintritte in die National-Garde eines??? Hieße das nicht, ihn erst recht an den Pranger stellen, weil ihn die Kational-Garde einreihen lasse? Es bliebe einem solchen nichts anders übrig, als erst jest nach 5, 10 oder 20 Jahren eines rechtlichen Wandels, während welchen ihm auch nicht der leiseste Worwurf gemacht werden könnte, einem Jeden, der ihn fragt, seinen Fehler zu beken nen, und dadurch eine zweite Strase sich selbst zu dietiren, empsindlicher, weil sie viel ungerechter als die erste!! Und das soll mit einer lib eralen con stit ut ionellen Bersassung harmoniren?!

Bebort ein folder Staatsburger, beffen Fehler ohne erlittene Strafe, nach §. 217 bes 1. Thl. erwähnten Gefetbuches, fogar in 5 Jahren verjähret, nicht ber Nation an??? und wenn nicht, wem gebort er benn an ??? Heber biefe Frage ware eine Aufflarung für bas Allgemeine von großer Bichtigfeit! - Wenn ber von ber Ration nicht ausgestoffen wird, und nicht ausgestoffen werben fann, ber burch eine betrügerische Kriba vielleicht Taufenbe um ihr Bermögen gebracht, aber, ba ihm bie Wohlthat ber Bertretung burch einen Rechtsfundigen nicht entzogen war, auf eine funftliche, politische Beije fich ber Untersuchung und Beftrafung gu entziehen gewußt hat; wenn ein folder nach Aufhebung bes Concurfes Gelegenheit er= halt, in eigener Equipage zu fahren, fein fruher inne gehabtes Gefchaft ums Dreifache zu vergrößern, und am Ende noch Burden und Chrentitel fich zu erwerben trachtet, wie ift es möglich, einen Andern, dem nicht fo gunftige Geftirne leuchten, unter ber Bucht jenes Druckes erliegen gu laffen, die er oft in einem unbedachten Augenblide, oft im Drange ungunftiger Umftande, und ich fage es frei, öfter auch nur um einem Soheren burchzuhelfen, auf fich gelaben? -Meiner Anficht nach ift jeder geeignet, in die Rational-Garde einzutreten, der feine Freiheit genießt, beffen forperliche Beschaffenheit ober Gesundheits-Umftande es erlauben, und ber nicht vom Tag= ober Wochenlohne lebt. Warum follte ein Staatsburger, ber unabhängig ba fteht, ein Eingeborner ift, und auf eine reele Weife fein Brot erwirbt, nicht geeignet fein, in die National-Garde eingereiht zu werden, ob er früher gefallen ift oder nicht? - Diele, die einen Gefallenen durch Nichtachtung franken, ftraucheln und fallen nicht felten in ber nach ften Minute felbit, obne es zu wollen und zu wiffen, wie bieg die drei ewig benfwürdigen Marztage bewiefen. Welch ein Gefühl würde einen folden ergreifen, wenn er im Wiberspruche mit bem angeführten faiferlichen Gefet, auf eine fo empfindliche Beise gefrankt wurde! Ich glaube nicht, als ein Belot angefeindet zu werben, wenn ich auf bas Gefet ber driftlichen Liebe verweise, worin es heißt: Bas du nicht willft, daß dir Andere thun, daß thue auch ihnen nicht.

Nach diesen Betrachtungen wird Jedermann einsehen, daß nicht immer eine schlechte Sandlung (bei welcher aber auch noch bose Absicht vor aus gehen muß) dazu gehörte, um nach dem alten Coder entehrend gestraft zu werden. Oft war es Unkenntniß in Geschäften, die vor Gericht keine Entschuldigung fand, noch öfter jugendlicher Leichtsinn, zu wenig Ersahrung, besonders in der Bewegung des practischen bürgerlichen Lebens, oder im Ungange und in Geschäfts-Berbindung mit practischen, in allen Finten und Kniffen bewanderten Individuen höheren und niederen Standes; mitunter war auch unkluges oder unpolitisches Benehmen des Anges

Flagten gegen seinen Richter mabrend ber Untersuchung, welches bem Ersteren beffen haß zuzog und ben redlichften gutmuthigsten und ehrlich benkend ften Staatsburger in die Falle brachte, weghalb er von der National-Garbe ausgeschloffen, und, im Diberspruche mit dem kaiserlichen Gesetze, für immer entehrt bleiben soll!!! — Wenn somit nicht jeder, der untersucht, straffällig besunden und gestraft wurde, auch schlecht und unverbesserlich schlecht sein muß, so zeigt dieß klar, daß der §. 4 der am 10. April 1848 kundgemachten Statuten für die National-Garde nicht einmahl nach unserm alten Gesetze die ihm unentbehrliche Bafis ber Gerechtigfeit für fich hat, um fo weniger nach unferer neuen conftitu-tionellen Berfaffung eine gesetzliche Kraft, Gultigfeit und Wirfung erlangen fann. Dem Schopfer fei gebanft, bag er unferem gutigen, weifen, gerechten Monarchen am 14. und 15. Marg 1848 ben guten Gebaufen einhauchte, feinen lang gefeffelten Unterthanen Breffreiheit und Conftitution zu ichenfen. Bewahren und achten wir biefe beiben Ballabien unfers neuen Buftanbes, fo fann - ber frebsartige Raftengeift nicht mehr um fich greifen, fonbern er wird vertilgt werben, und Gleichheit, Ginigfeit, Berbruberung an feine Stelle treten!

Soch lebe Raifer Ferdinand!

Soch leben alle feine Minifter und Nathgeber, die es mit der Mation gut und edel meinen ! Hoch lebe die National-Garde!

Gin Mann aus dem Bolke.

Sammlung L. A. Frankl

Gedrucht bei den Edlen von Ghelen'schen Erben. Gedruckt bei den Edlen von Ghelen'schen Erben.

Sie northinger etalling broad topoliton when other productive contains seconds cons